



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

Gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes der Fachhochschule Burgenland GmbH in Zusammenarbeit mit der University of West Hungary, Sopron, der University of Economics, Bratislava und der University Juraj Dobrila, Pula betreffend „International Joint Cross-border PhD-Programme in International Economic Relations and Management“

Vor-Ort-Besuch gemäß Kap. III Abs. 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG am 12. Oktober 2015

Wien, 12. November 2015



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria | 3 |
| 2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungs-einrichtung | 4 |
| 3 Gutachterin | 4 |
| 4 Gutachten | 5 |
| 4.1 Vorbemerkungen | 5 |
| 4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien..... | 5 |
| 4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1 | 5 |
| 4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2 | 5 |
| 4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3 | 7 |
| 4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4 | 8 |
| 4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5 | 8 |
| 4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6 | 9 |
| 4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7 | 10 |
| 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung | 10 |



1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben¹ und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria² durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

¹ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf

² Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG
https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf

2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

| Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung | |
|--|---|
| Antragstellende Bildungseinrichtung | Fachhochschule Burgenland GmbH |
| Rechtsform | GmbH |
| Standort | Eisenstadt |
| in Zusammenarbeit mit | University of West Hungary, Sopron University of Economics, Bratislava University Juraj Dobrila, Pula |
| Informationen zum beantragten Studienangebot | |
| Bezeichnung des Studienangebots | „International Joint Cross-border PhD-Programme in International Economic Relations and Management“ |
| Art des Studiums | Internationales Joint PhD Programm |
| Akademischer Grad | Doctor of Philosophy, PhD |
| Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden | Derzeit 13 Studierende Bis zu 20 Aufnahmen/Jahr |
| Organisationsform | BB |
| Dauer und Umfang | 3 Jahre/180 ECTS |
| Standort des beantragten Studienangebots | Eisenstadt |
| Unterrichtssprache | englisch |

3 Gutachterin

| Name | Institution | Rolle |
|--------------------------------|---|--|
| Assoc. Prof. Dr. Rita Faillant | Alpen-Adria Universität Klagenfurt, University of Southern Denmark | Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation |

4 Gutachten

4.1 Vorbemerkungen

Der Vor-Ort-Besuch wurde am 12. Oktober 2015 an der FH Burgenland am Standort Eisenstadt durchgeführt. Die antragstellende Einrichtung hat zu allen prüfrelevanten Bereichen ausreichend auskunftswillige und auskunftsfähige Personen eingeladen, sodass der Vor-Ort-Besuch reibungslos abgewickelt werden konnte. Das Team rund um die Konsortiumsleitung war äußerst engagiert und kooperativ, und stellte alle angeforderten Unterlagen und Nachweise umgehend zur Verfügung. Die wissenschaftliche Qualität des Doktoratsprogrammes war nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde daher in der Begutachtung nicht berücksichtigt, da dieser Bereich in der Verantwortung der Partneruniversitäten liegt.

4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Wurde bereits geprüft.

Das Kriterium ist erfüllt.

4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

1. *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffende Belange;*
Die Zuständigkeiten für die Durchführung sämtlicher Teile des PhD Programmes wurden geregelt und sind in den Unterlagen in Form der Kooperationsverträge bzw. des Konsortiumsvertrages ersichtlich.
2. *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
Die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre wird durch die jeweiligen Partneruniversitäten gewährleistet.
3. *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
Die Studierenden erbringen an der FH Burgenland die erforderlichen ECTS Leistungen des ersten Studienjahres. Für die Studienleistungen des zweiten und dritten Jahres werden die Studierenden entsandt und erbringen die erforderlichen Studienleistungen entsprechend den Bestimmungen an den Partneruniversitäten. Das Rigorosum und die Promotion erfolgen an den jeweiligen Partneruniversitäten, wobei die Konsortiumsmitglieder auch Mitglieder der Doktoratskommissionen stellen. Die Studierenden müssen zum Abschluss des PhD Studium ein Rigorosum vor dem wissenschaftlichen Komitee (scientific committee) absolvieren. Das

Agreement definiert die Zusammensetzung des Scientific Committees auf Seite 56 und seine Rolle in der Bewertung und Evaluierung der Leistungen der Doktoratsstudierenden (S. 60).

Da bei einem Doktoratsstudium der Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Betreuungsperson eine besonders große Bedeutung zukommt, wurden bei dem Vor-Ort-Besuch auch Fragen zur wissenschaftlichen Betreuung in der konkreten Praxis gestellt. Die Partneruniversitäten entsenden ihre VertreterInnen zum Auswahlverfahren, welches jeweils im September stattfindet, wo bereits inhaltlich bereits sondiert wird, welche Betreuungsperson für die Themenstellungen der einzelnen KandidatInnen zur Verfügung stünden. Nach Auswahl und Inskription der KandidatInnen erhalten die Partneruniversitäten die Information über die Anzahl der als außerordentliche HörerInnen eingeschriebenen Studierenden im Joint PhD-Programm an der FH Burgenland. Im Laufe des ersten Jahres werden die Studierenden nach Konkretisierung der Themenstellungen den entsprechenden wissenschaftlichen BetreuerInnen zugewiesen.

Die Studierenden sind über den gesamten Zeitraum ihres Studiums an der Fachhochschule Burgenland als außerordentliche Studierende inskribiert, da sie neben den Lehrveranstaltungen des Doktoratsprogramms auch Lehrveranstaltungen nach Interesse besuchen dürfen und in Veranstaltungen an der Fachhochschule Burgenland eingebunden werden (z.B. Symposien, Konferenzen, Publikationen,...)

Im ersten Jahr sind die Studierenden ebenfalls an allen im Konsortium vertretenen Hochschulen inskribiert. Nach Zuweisung an eine Betreuungsperson der Partneruniversitäten sind die Studierenden in den darauffolgenden Jahren nur an der Fachhochschule Burgenland und an der nach Schwerpunkt gewählten Universität inskribiert und unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen Doktoratsprogramme (z.B. dauert das PhD-Programm in Bratislava min. 4 Jahre, in Sopron und Pula min. 3 Jahre). Die Anrechnung der im ersten Jahr erbrachten Studienleistungen wird durch den Konsortiums-Vertrag gewährleistet.

4. Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;

Die Bestimmungen zum Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien sind eindeutig im Agreement geregelt. Zu den Kriterien zählen u.a. sehr gute Englisch-Kenntnisse (das Auswahlverfahren wird auf Englisch durchgeführt) und Berufserfahrung. Eine Liste mit der Gewichtung der Kriterien wurde während des Vor-Ort-Besuches vorgelegt.

Ein einschlägiger Masterabschluss mit betriebs- oder volkswirtschaftlichem Hintergrund ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig, um auch interdisziplinäre Themenstellungen zu ermöglichen. Die Auswahl der KandidatInnen erfolgt aufgrund dieser Kriterien und aufgrund der inhaltlichen Passung der Themenstellungen zu den Forschungsbereichen der potenziellen BetreuerInnen.

5. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);

Die Anwendung der Prüfungsordnungen ist eindeutig festgelegt, und richtet sich nach den Hochschulen, an denen die Inskription erfolgt.

6. Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.

Die Mitsprache der Studierenden und Lehrenden während der Leistungen, die an der FH Burgenland erbracht werden, sind durch das Qualitätssicherungssystem festgelegt und gewährleistet. Außerdem hält die Konsortiumsleiterin engen Kontakt zu den Studierenden und

Lehrenden, um Rückmeldung zeitnah und authentisch zu erhalten. Die PhD-Studierenden haben die Möglichkeit, einen Jahrgangsvertreter zu wählen, durch den Rückmeldungen in gesammelter Form an die Konsortiumsleitung eingeholt werden. Die Studierenden sind außerdem Mitglieder der offiziellen Studentenvertretung der jeweiligen Hochschule.

Das Kriterium wird in all seinen Unterpunkten als erfüllt angesehen. Entsprechende Unterlagen sowie Belege wurden erbracht.

4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

Studienangebot

a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.

b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.

c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.

d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- *Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.*
- *Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.*
- *Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.*

g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der

antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

Diese Prüfkriterien sind nicht relevant, da sie nicht den österreichischen Leistungsteil betreffen.

4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

Personal

- a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*
- b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.*

Diese Prüfkriterien sind nicht relevant, da sie nicht den österreichischen Leistungsteil betreffen.

4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

Qualitätssicherung

- a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*
- b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

Das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule Burgenland wurde im Jahr 2014 einem Audit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria unterzogen und erhielt die Zertifizierung. Dieses System kommt, so weit anwendbar, auch im PhD-Programm zur Anwendung. Insbesondere die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres

werden den gleichen Evaluierungen unterzogen, wie jene aus den regulären Studiengängen. Für jene Teile des Studiums, welche an den Partneruniversitäten abgehalten werden, finden ebenfalls Evaluierungen durch die jeweiligen Partneruniversitäten statt. Nach Auskunft im vorliegenden Antrag verfügen die Partneruniversitäten über Evaluierungsverfahren, an denen die Studierenden direkt mitwirken. Diese Evaluierungen werden durch die QM-Ausschüsse der Partneruniversitäten an die Konsortiumsleitung weitergeleitet (S. 30f). Die Konsortiumsleitung ist zuständig für das Monitoring der LV-Evaluierung.

Zusätzlich führt die Konsortiumsleiterin persönliche Gespräche mit den Studierenden, um ihre Rückmeldungen zu erhalten. Als unmittelbare Überprüfung der Qualität der abgeschlossenen Doktorarbeiten entsenden die Partneruniversitäten zur abschließenden öffentlichen Verteidigung der Arbeiten ihre Vertreter an die anderen Universitäten.

Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.

4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6

Infrastruktur

Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Für das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Dissertation ist die Verfügbarkeit von akademischen Journalen von erster Priorität. Diese können in Printform oder in elektronischer Form bereitgestellt werden. Die Fachhochschule Burgenland verfügt über ein großes, den Standards anderer österreichischer Universitätsbibliotheken entsprechendes, Angebot an elektronischen Journalen und elektronischen Büchern. Für die Journal-Datenbank Elsevier besitzt die FH Burgenland keinen freigeschalteten Zugang. Für nicht-verfügbare Artikel bietet die Bibliothek jedoch die Möglichkeit, diese für die Studierenden nicht-kostenpflichtig zu bestellen (Kosten werden durch die FH Burgenland getragen). Die Suchmaske des elektronischen Bibliothekssystems ist sehr nutzerfreundlich, die Bibliothek selbst auch ständig durch Fachpersonal besetzt, welches bei Bedarf Hilfestellung leistet.

Für die Grundlagenkurse im ersten Jahr wurde die Bibliothek außerdem mit 46 weiteren Titeln ausgestattet, die speziell auf den Inhalt dieser Lehrveranstaltungen abgestimmt sind (Liste der Neuanschaffungen wurde vor Ort vorgelegt).

Software-Ausstattung: Die FH Burgenland verfügt über 90 Campus-Lizenzen des Statistikprogrammes SPSS, 12 Media Lap/DirectRT Lizenzen und eine Atlas TI Lizenz (Liste der Lizenzen wurde vor Ort ausgehändigt). Während die SPSS-Lizenzen als ausreichend angesehen werden, sollte im Bereich der qualitativen Textanalysetools (Atlas TI oder NVivo) eine Aufstockung erfolgen. Den Studierenden stehen außerdem zwei Survey-Tools zur Verfügung, mit denen Umfragen designet und administriert werden können.

Die FH Burgenland verfügt des weiteren über ein eigenes Fokusgruppen-Labor, ein Media-Lab, und ein Eye-Tracking Labor, was als sehr gute Ausstattung im nationalen Vergleich gesehen werden kann.

Alle Studierenden der FH Burgenland verfügen über eine Studentenkarte, durch die die Studierenden 24 Stunden/7 Tage pro Woche Zugang zur Bibliothek, den Computerräumen und sonstiger Infrastruktur haben.

Das Kriterium wird insgesamt als erfüllt beurteilt.

4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

Information

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Im Ausbildungsvertrag und in den Präsentationsunterlagen, die bei der jährlichen Informationsveranstaltung im April gezeigt werden, werden die Studierenden über die Studienbestimmungen ausreichend informiert.

Aber, aus dem Ausbildungsvertrag und aus den Präsentationsunterlagen, die bei der jährlichen Informationsveranstaltung im April gezeigt werden, geht nicht hervor, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist. Dieser Punkt bedarf einer Nachbesserung, indem diese Information bei der Informationsveranstaltung ausdrücklich mitgeteilt wird und im Ausbildungsvertrag noch einmal verankert ist. Außerdem sollten die Studierenden dezidiert darauf hingewiesen werden, dass sie einen ausländischen akademischen Grad (je nach Partneruniversität einen ungarischen, slowakischen oder kroatischen akademischen Grad) erwerben, auch wenn bei dem Gespräch mit den Studierenden beim Vor-Ort-Besuch der Eindruck entstand, dass die Studierenden darüber im Bilde waren.

Das Kriterium wird als erfüllt angesehen.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die antragstellende Einrichtung hat sich auf den Vor-Ort-Besuch sehr intensiv und gewissenhaft vorbereitet und sich bemüht, zu allen Prüfkriterien relevante Informationen beizusteuern. Der Vor-Ort-Besuch verlief in sehr konstruktiver Atmosphäre. Von den Partneruniversitäten waren ebenfalls fünf Professoren anwesend, die selbst im PhD-Programm tätig sein werden und ihre Institutionen im Konsortium vertreten. Dadurch konnte in dem Gespräch auch sehr viel Informationen zu den Studienbedingungen an den

Partneruniversitäten in Erfahrung gebracht werden und die Schnittstellenthematik zwischen den Institutionen, die in diesem Fall eine sehr bedeutende Rolle einnimmt, sehr gut adressiert werden. Insgesamt wurde der Eindruck vermittelt, dass die Studierenden des Programmes sehr gut betreut werden, und sich an den Standards der Doktorarbeiten an den jeweiligen Partneruniversitäten zu orientieren haben.

Es wird empfohlen, die Erteilung der Bestätigung unter einer Auflage vorzunehmen.

Folgende Auflage zum Kriterium Information gem. Kap. III Abs. 34 Z.7 wird vorgeschlagen:

Die FH Burgenland informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Die folgenden konstruktiven Verbesserungsvorschläge, die jedoch nicht als Auflage zu verstehen sind, seien den Programmverantwortlichen nachstehend gerne übermittelt.

Eine Lehrveranstaltung zu qualitativen Verfahren der empirischen Sozialforschung in der Einführungsphase im Curriculum wäre sehr wünschenswert, gerade weil die FH Burgenland mit dem Fokusgruppen-Labor vor Ort eine ausgezeichnete Infrastruktur dafür bietet. Des Weiteren wäre eine Einführung in die Fragebogen-Konstruktion und praktische Übungen am vorhandenen Survey-Tool von Vorteil. Insgesamt sollte man sich überlegen, die Infrastruktur vor Ort den Studierenden intensiver zu zeigen, sie darin einzuführen und Möglichkeiten zur Anwendung in der eigenen Forschung aufzuzeigen.

Eine standardmäßige Schulung in das Bibliothekssystem und in die Online-Literaturrecherche wäre sehr wünschenswert. Nicht alle KandidatInnen sind AbsolventInnen der FH Burgenland, und viele, auch wenn sie das System bereits kennen, werden bei der Dissertation ev. erstmals die Erfahrung machen, wie umfassend und tiefgehend eine Literaturrecherche sein muss. Auch die Möglichkeit, nicht-verfügbare Artikel über die Bibliothek online und kostenfrei bestellen zu können, sollte aktiv kommuniziert werden (ein Gesprächspartner aus der Studierendengruppe wusste davon z.B. nichts).